

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) über die Rechtsstellung des Verbindungsbüros in Wien; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) unterhält in Wien ein Verbindungsbüro zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen. Derzeit bestimmt sich der Status der für das Verbindungsbüro tätigen NATO-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WDK), BGBl. Nr. 66/1966. Der Status des Verbindungsbüros sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll in Zukunft, wie mit anderen internationalen Organisationen üblich, in einem völkerrechtlichen Abkommen geregelt sein.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 28. November 2018 (sh. Pkt. 23 des Beschl.Prot. Nr. 37) wurde das nun vorliegende Abkommen mit der NATO verhandelt.

§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen (Privilegiengesetz), BGBl. Nr. 677/1977 i.d.g.F., ermächtigt die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen zur Einräumung der im Privilegiengesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten. Bei der NATO handelt es sich um eine internationale Organisation im Sinne des Privilegiengesetzes, da die NATO ausschließlich aus Staaten gebildet ist (§ 1 Abs. 7 des Privilegiengesetzes). Das Verbindungsbüro der NATO in Wien trägt bedeutend zur Weiterentwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der NATO und internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich, insbesondere der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), bei. Die von der NATO in Österreich entfaltete Tätigkeit liegt daher im Sinne des § 1 Abs. 8 des Privilegiengesetzes im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Privilegiengesetzes werden durch das Abkommen Privilegien und Immunitäten eingeräumt, die einerseits nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Privilegien und Immunitäten hinausgehen und sich andererseits streng im durch das Privilegiengesetz vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen.

Das Abkommen enthält die in Amtssitzabkommen üblichen Bestimmungen wie insbesondere betreffend Unverletzlichkeit (Art. 3 und 4), Immunität (Art. 5), Steuererleichterungen (Art. 7), Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht (Art. 9), Privilegien und Immunitäten der beim Verbindungsbüro tätigen Beamtinnen und Beamten (Art. 11 und 12), der Ausstellung von Legitimationskarten (Art. 13), die Privilegien und Immunitäten der Vertreterinnen und Vertreter der NATO-Mitgliedstaaten bzw. der an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten (Art. 14), die eingeschränkten Privilegien und Immunitäten für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich (Art. 15), den Zweck der Privilegien und Immunitäten und den Immunitätsverzicht (Art. 16), sowie die Schlussklauseln (Art. 18).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NATO-Verbindungsbüros genießen bereits jetzt als Mitglieder einer Vertretungsbehörde die Privilegien und Immunitäten gemäß WDK. Sobald das Abkommen in Kraft ist, werden sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NATO-Verbindungsbüros geführt werden und die im Abkommen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten genießen. Das Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen (Privilegiengesetz), BGBl. Nr. 677/1977 i.d.g.F. Gemäß § 1 Abs. 5 des Privilegiengesetzes ist vor dem Abschluss des Abkommens das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) über die Rechtsstellung des Verbindungsbüros in Wien und die Erläuterungen genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen,
3. mich ermächtigen, nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zwecks Herstellung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten, und
4. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Mitteilung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

6. März 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister